

4. Die Vertragsgestaltung im Krankenhaus und die haftungsrechtliche Stellung der MTA

a) Vertragsgestaltung und Haftung bei stationärer Krankenhausbehandlung

Vertragspartner des Patienten ist im Regelfall allein der Krankenhausträger (sog. totaler Krankenhaus-Aufnahmevertrag).

Der Krankenhausträger haftet vertraglich wegen einer Verletzung von Sorgfaltspflichten durch seine Ärzte und das sonstige Personal nach § 278 BGB, deliktisch ggf. nach § 831 BGB. Zum Personal, für das der Krankenhausträger haftungsrechtlich einzustehen hat, gehören grundsätzlich auch MTA's.

b) Vertragsgestaltung und Haftung bei ambulanter Krankenhausbehandlung

Während in diesem Bereich bis 1993 im wesentlichen der liquidationsberechtigte Chefarzt haftete, ist seitdem das Krankenhaus in die ambulante Krankenversorgung mit der Folge einbezogen, daß dessen Träger zumindest neben dem Chefarzt haftet. Diese Haftung kann unter den o. g. Voraussetzungen auch durch das Fehlverhalten einer MTA ausgelöst werden.

c) Haftung der MTA gegenüber Patienten

Da nach dem oben Gesagten die MTA im Regelfall nicht mit dem Patienten oder sonstigen Auftraggebern in vertragliche Beziehungen tritt, haftet sie diesen gegenüber auf keinen Fall wegen mangelhafter Vertragserfüllung, z. B. bei einem unverwertbaren Laborbefund. Als einzige Ausnahme kommt die vertragliche Haftung einer MTA dann in Betracht, wenn sie selbst - was nach der Neufassung des MTA-Gesetzes von 1993 möglich wäre - ein Labor eigenverantwortlich betreiben würde.

Die Haftungsfrage konzentriert sich also - abgesehen von arbeitsrechtlichen Konsequenzen - auf den deliktischen Bereich. Kern der gesetzlichen Regelung ist hier der § 823 BGB, dessen Absatz 1 folgenden Wortlaut hat:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“.

Daß aus fehlerhaftem Handeln einer MTA schwerwiegende gesundheitliche Folgen für den Patienten bis hin zum Tod entstehen können, liegt auf der Hand.

Beispiel:

Die MTA X verwechselt aus Unachtsamkeit den Befund des Patienten A mit demjenigen des Patienten B. A erhält eine völlig fehlindizierte Infusion, die zu Atemlähmungen und Herzstillstand führt.

Ein hohes Fehlerrisiko besteht aber nicht nur bei der Tätigkeit der MTLA. Auch die MTRA kann, z. B. bei fehlerhafter Abgrenzung des Bestrahlungsfeldes, dem Patienten schwerwiegende Schäden, zumindest aber vermeidbare Belastungen zufügen. Dies würde für die Annahme einer Gesundheitsbeschädigung bereits ausreichen.¹⁾

¹⁾ So der BGH in seinem Urteil vom 19.11.1997 (NJW 1998, S. 1802 ff).